



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/2997

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Amon
susanne.amon@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5186
06131 1617

12.04.18

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 15.03.2018**

TOP 9 „Wechselmodell“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜ-
NEN - Vorlage 17/2790

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zum Tagesordnungspunkt 9 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen:

In Vertretung

Dr. Christiane Rohleder

Anlage

Sprechvermerk

**Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
am 15.03.2018**

TOP 9 „Wechselmodell“

**Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90 / DIE
GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT**

Anrede,

das Wechselmodell zur Betreuung von Kindern nach der Trennung der Eltern wird aktuell als Alternative zu der Betreuung im bisher meist üblichen sogenannten Residenzmodell diskutiert. Beim sogenannten Residenzmodell der Kinderbetreuung bleibt das Kind bei einem Elternteil, während der andere den Kontakt über Umgänge hält. Beim Wechselmodell übernehmen demgegenüber beide Eltern gleichwertige Betreuungsanteile. Bisher wird nach Trennungen in der Mehrzahl aller Fälle das Residenzmodell praktiziert. Der Regelumgang umfasst dabei in der Regel die Wochenenden alle 14 Tage und die Hälfte der Ferien und hohen Feiertage. Eine darüber hinausgehende, aber zeitlich ungleiche Betreuung durch die Elternteile wird in der Rechtsprechung als erweiterter Umgang bezeichnet.

Bis 2017 wurde für das Wechselmodell überwiegend vorausgesetzt, dass Eltern sich gemeinsam auf ein solches Modell verständigen.

Der Bundesgerichtshof hat am 27. Februar 2017 klargestellt, dass ein Familiengericht ein Wechselmodell als Umgangsregelung auch dann anordnen kann, wenn das nur ein Elternteil will. Entscheidender Maßstab der Anordnung eines Umgangsrechts ist nach dem BGH neben den beiderseitigen Elternrechten das Kindeswohl, das vom Gericht nach Lage des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist.

Dem Beschluss des Bundesgerichtshofs ist folgendes zu entnehmen:

Das Wechselmodell ist anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am

besten entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Wechselmodell hohe Anforderungen an die Eltern und das Kind stellt. Das Kind pendelt zwischen zwei Haushalten und muss sich auf zwei hauptsächlich Lebensumgebungen ein- bzw. umzustellen. Das Wechselmodell setzt zudem eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Das hat die Diskussion um den Reformbedarf der Regelungen Kinderbetreuung nach einer Trennung angeheizt.

Teilweise wird gefordert, das Wechselmodell als Regelfall der Betreuung nach einer Trennung der Eltern gesetzlich festzulegen. Von Befürwortern des Wechselmodells werden Vorteile für die Kinder in den Vordergrund gestellt - das Wechselmodell soll dem Kind vor allem den Vater als Bezugsperson erhalten. Dazu komme die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hier berge die vorgestellte Obhutslösung vor allem für berufstätige Frauen Vorteile.

Die Zeiten, in denen Pflege und Erziehung der Kinder allein Frauensache waren, gehören der Vergangenheit an. In der Regel sind beide Eltern berufstätig und so gibt es zur aktiven Vaterschaft kaum mehr eine Alternative. Fast jeder dritte Vater geht zumindest einige Monate in Elternzeit und nimmt das Elterngeld in Anspruch. Vor diesem Hintergrund erscheint das Wechselmodell, also eine annähernd gleiche Aufteilung der Betreuung und Erziehung zwischen Mutter und Vater nach Trennung und Scheidung, als logische Konsequenz.

Fraglich ist, was dieses aus erwachsener Perspektive zunächst einleuchtende Modell für ein Kind bedeutet. Das Wechselmodell ist ein anspruchsvolles Modell: Die Eltern müssen trotz Trennung kooperieren und kommunizieren können, und sie sollten idealerweise in räumlicher Nähe wohnen. Viele Eltern können sich das Wechselmodell nicht leisten, zwei kindgerechte Wohnungen müssen vorhanden sein und viele Dinge müssen doppelt angeschafft werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Bei der Wahl des Betreuungsmodells sollten daher die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen. Zentral ist die Frage: Welches Betreuungsmodell kann dem Kind die größte Sicherheit vermitteln, seine Eltern in möglichst gewohntem Umfang zu behalten, ohne es dabei zu überfordern.

Wir müssen uns also fragen:

Wie kann also ein alltagstaugliches Betreuungsmodell im Sinne des Kindes aussehen? Welche Voraussetzungen und welche Auswirkungen hat es? Passt das Betreuungsmodell zu einem konkreten Kind, einer konkreten Familie und ihren konkreten Lebensumständen? Eine besondere Herausforderung wird darin liegen, Schwierigkeiten auf der Kind- und auf der Elternebene nicht miteinander zu verwechseln.

Orientiert man die Betreuung eines Kindes nach einer Trennung der Eltern an diesen Fragen, kann man feststellen, dass es neben dem klassischen Residenzmodell und dem Wechselmodell eine Vielzahl weiterer Modelle geben kann, die in der jeweiligen Situation der Kinder das Beste für das Kindeswohl sind.

Als „Regelfall“ ist das Wechselmodell daher nicht geeignet. Als eine Variante der Kinderbetreuung nach Trennung der Eltern kann das Wechselmodell eine Bereicherung für das Kindeswohl darstellen soweit wie oben beschrieben das Kindeswohl im Mittelpunkt der Entscheidung steht.

Daher muss Maßstab für gesetzliche Regelungen sein, ob sie unterschiedliche Betreuungsmodelle zulassen und unterstützen, die dem Kindeswohl am besten dienen.

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition ist zum Familienrecht vereinbart, dass beim Umgang und Unterhalt künftig stärker berücksichtigt werden soll, wenn beide Elternteile intensiv in die Kinderbetreuung eingebunden bleiben.

Bei einer Anpassung der Gesetze ist über das Unterhaltsrecht hinaus eine Reihe weiterer Rechtsgebiete in den Blick zu nehmen, wie beispielsweise das Melderecht, das Zweite Sozialgesetzbuch und das Rentenrecht, im Steuerrecht die Freibeträge für Kinder und das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, das Schulgeld u.a.

Diese Bereiche bedürften somit einen vertieften Betrachtung.